



Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Stand: 11-2003

1. Einbeziehungs-, Geltungs- und Abwehrklausel

- a) Auf dem umseitigen Auftrag finden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen Anwendung. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung der Gesellschaft.
- b) Den allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Gesellschaft widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen. Schweigen der Gesellschaft auf die Übersendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers gilt nicht als Zustimmung zur Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.
- c) Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung werden bei laufender Geschäftsbeziehung auch Bestandteil aller zukünftigen Verträge, ohne dass es im Einzelfall noch eines ausdrücklichen Hinweises bedarf, auch wenn für einzelne Geschäfte abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Angebote

An ihre Angebote und an mündliche Absprachen ist die Gesellschaft erst nach weiterer schriftlicher Bestätigung gebunden. Erklärungen ihrer Mitarbeiter, Reisenden oder Handelsvertreter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Gesellschaft.

3. Lieferung und Gefahrtragung

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Gesellschaft durch ein üblicherweise geeignetes Beförderungsmittel und auf Gefahr des Käufers, es sei denn, dass die Gesellschaft den Transport mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführt und die Schäden nicht von Dritten verursacht worden sind. Auf Wunsch des Käufers und auf seine Kosten ist die Gesellschaft bereit, für diesen eine geeignete Transportversicherung abzuschließen.

4. Lieferfristen

- a) Die Angabe von Lieferfristen ist grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, dass eine ausdrückliche Vereinbarung über einen Fixtermin schriftlich getroffen wurde. Die Angabe bloßer Fix-Klauseln in der Bestellung des Käufers wie ‚fix‘, ‚ohne Nachfrist‘, ‚p. N.‘ oder ähnlich genügt nicht.
- b) Kommt die Gesellschaft ihrer Lieferverpflichtung nicht pünktlich nach, ist der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich und unter Ablehnungsandrohung zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen ab dem Zugang des Fristsetzungsschreibens berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe bei der Gesellschaft oder ihren Lieferanten und vergleichbare, unvorhersehbare Hindernisse, auf deren Entstehung oder Beseitigung die Gesellschaft keinen Einfluss hat, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um die Dauer des Hindernisses, längstens jedoch um zwei Wochen. Hat in diesem Fall die verspätete Lieferung für den Käufer kein Interesse, so ist er nach Ablauf einer von ihm schriftlich und unter Ablehnungsandrohung zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, sofern auf Seiten der Gesellschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. In jedem Fall erfolgt jedoch eine Begrenzung auf den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge vorhersehbaren Schaden.

5. Teillieferungen

- a) Die Gesellschaft ist zu Teillieferungen berechtigt und der Käufer ist zur Annahme von Teillieferungen verpflichtet, soweit er sie sinnvoll verwenden kann.
- b) Kommt die Gesellschaft mit der Lieferung der noch ausstehenden Teile in Verzug, und ist eine vom Käufer schriftlich zu setzende Nachfrist von zwei Wochen fruchtlos verstrichen, kann der Käufer vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die fehlenden Teile nicht anderweitig zu beschaffen und die gelieferten Teile allein für den Käufer nicht von Interesse sind.

6. Preise und Zahlungen

- a) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind die am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Preise der Gesellschaft allein maßgeblich.
- b) Sämtliche Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit entgegengenommen. Alle anfallenden Spesen sind von dem Käufer zu tragen. Die Annahme eines Wechsels nach Fälligkeit oder Prolongation stellt keine Stundung dar.
- c) Die Gesellschaft behält sich vor, Wechsel oder Schecks jederzeit zurückzugeben.
- d) Zahlungen an Dritte, insbesondere im Rahmen von Vereinbarungen mit Einkaufsverbänden, sind mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der Gesellschaft nicht möglich. Die Ware gilt erst dann als bezahlt, wenn die Zahlung unwiderruflich bei der Gesellschaft eingegangen ist.

7. Zahlungsverzug des Käufers

- a) Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, ist die Gesellschaft berechtigt, ohne besonderen Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen LRG-Satz der Europäischen Zentralbank zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens im Einzelfall bleibt nachgelassen. Dem Käufer bleibt es nachgelassen, den Nachweis keines oder eines geringeren Verzugs Schadens zu führen.
- b) Falls der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt oder einen Wechsel oder Scheck zu Protest gehen lässt oder falls sonstige Umstände bekannt werden, die die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber der Gesellschaft gefährdet erscheinen lassen, werden ohne Rücksicht auf vorher getroffene Zahlungsvereinbarungen alle Forderungen der Gesellschaft sofort fällig. Noch ausstehende Lieferungen der Gesellschaft gegenüber dem Käufer können von Vorauszahlungen oder der Stellung anderer, geeigneter Sicherheiten abhängig gemacht werden, bis zu deren Leistung die Lieferverpflichtung der Gesellschaft ruht. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf einer Woche geleistet, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- c) Zahlungen an Dritte, insbesondere Handelsvertreter oder Reisende, werden nicht anerkannt, es sei denn, diese Personen sind im Einzelfall ausdrücklich inkassobevollmächtigt.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- a) Die Aufrechnung gegen Forderungen der Gesellschaft ist nur mit von der Gesellschaft explizit als berechtigt anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers zulässig.
- b) Das Zurückbehaltungsrecht wegen anderer, nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammender Ansprüche des Käufers gegen die Gesellschaft ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehaltssicherung

- a) Die Gesellschaft behält sich das Eigentum an der Kaufsache vor, bis sämtliche Forderungen der Gesellschaft aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der Gesellschaft in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- b) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- c) Er tritt alle Ansprüche gegen den oder die Versicherer an die Gesellschaft erfüllungshalber ab.
- d) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Gesellschaft Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch die Gesellschaft liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Die Gesellschaft ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

- f) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt an die Gesellschaft jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit der Gesellschaft vereinbarten Faktura-Endbetrages Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit ausschließlich im Eigentum des Käufers stehenden Gegenständen veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterverarbeitung entstehenden Forderungen in voller Höhe an die Gesellschaft ab. Wird Vorbehaltsware vom Käufer nach Verbindung oder Verarbeitung zusammen mit nicht der Gesellschaft gehörenden Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Zur Einbeziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Gesellschaft, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Gesellschaft verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann die Gesellschaft verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- g) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für die Gesellschaft vor, ohne dass ihr daraus Verpflichtungen erwachsen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht der Gesellschaft der Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu, der dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zu dem Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung entspricht. Erwirbt der Käufer auf Grund der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Käufer der Gesellschaft einen Eigentumsanteil an der neuen Sache einräumt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der auch die Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung entstandenen neuen Sache entspricht. (In allen Fällen verwarht der Käufer die neue Sache unentgeltlich für die Gesellschaft.)
- h) Der Käufer tritt an die Gesellschaft auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen den Eigentümer erwachsen, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der dem Wert der Vorbehaltsware oder – bei vorheriger Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung mit Sachen Dritter – ihrem Wert im Verhältnis zu dem Wert der anderen Sachen entspricht.
- i) Die Gesellschaft nimmt die vorstehenden Abtretungen an.
- j) Besteht der Dritte auf ein Abtretungsverbot, so hat der Käufer die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten. Im Falle nicht ausreichender Sicherheiten ist die Gesellschaft in diesem Falle berechtigt, die Weiterveräußerung der von ihr gelieferten Ware an Abnehmer mit Abtretungsverboten zu untersagen.
- k) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung der Gesellschaft begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösen des Wechsels durch den Käufer als Bezogener.

10. Rückgabe von Sicherheiten

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ihr – aus welchen Gründen auch immer – übertragenen Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert ihrer Sicherheiten die zu versichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Gesellschaft.

11. Gewährleistung

Der Käufer kann keine Rechte daraus herleiten, dass die Gesellschaft sich mit einer Beanstandung befasst, die Ware untersucht, oder wegen der Beanstandungen mit ihm oder Dritten korrespondiert:

- a) Der Käufer hat die Ware sofort bei Erhalt auf einwandfreie Beschaffenheit, Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit zu untersuchen. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist der Betrieb des Käufers nach DIN-ISO 9000 und ihren Folgevorschriften zertifiziert, richtet sich das Maß der vom Käufer mindestens an den Tag zu legenden Sorgfalt bei der Erfüllung seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377, 378 HGB auch im Verhältnis zu der Gesellschaft nach dem Inhalt seiner Qualitätsvorschriften, sofern nicht schon nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen höhere Anforderungen zu stellen sind.
- b) Im Fall berechtigter Beanstandungen ist die Gesellschaft berechtigt, nach ihrer Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Im Fall der Mangelbeseitigung ist sie verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung und Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolglos und werden die Beanstandungen nicht binnen einer weiteren schriftlich zu setzenden Nachfrist von zwei Wochen behoben, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen Mangelgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Gesellschaft oder ihrer Hilfspersonen. In jedem Fall wird die Haftung der Höhe auf den nach dem normalen Verlauf der Dinge vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12. Produkthaftung

- a) Besteht zwischen der Gesellschaft und dem Käufer eine gesamtschuldnerische Haftung für die Folgen eines Produktfehlers im Sinne des Produkthaftungsgesetzes vom 15.12.1989 in seiner jeweils geltenden Fassung, sind Gesamtschuldnerausgleichsansprüche des Käufers gegen die Gesellschaft ausgeschlossen.
- b) Die Gesellschaft kann vom Käufer im Falle einer Gesamtschuldnerischen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz Ausgleich in dem Umfang verlangen, in dem sie die gegen den Käufer und die Gesellschaft oder die Gesellschaft allein erhobenen Ansprüche des auf Grund des Produktfehlers nach dem Produkthaftungsgesetz Berechtigten befriedigt.
- c) Der Ausschluss von Gesamtschuldnerausgleichsansprüchen des Käufers oder seine volle Erstattungspflicht bei Gesamtschuldnerschaft sind unwirksam, wenn der Produktfehler auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder ihrer Hilfspersonen beruht.

13. Erfüllungsverweigerung durch den Käufer

Verweigert der Käufer ohne rechtfertigenden Grund die Erfüllung des Vertrages, kann die Gesellschaft an Stelle der Vertragserfüllung eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Auch für alle Geschäfte und Verkäufe in das Ausland gelten diese Geschäftsbedingungen. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich. Die Anwendbarkeit internationaler Gesetze, z. B. UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.
- b) Soweit die Gesellschaft im Ausland gerichtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergreifen muss, verpflichtet sich der Käufer zur Übernahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einschließlich der Kosten anwaltlicher Hilfe in dem Verhältnis, wie die Ansprüche der Gesellschaft begründet sind.
- c) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus vertraglichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Käufer ist Kirchlegern. Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes nach unserer Wahl das Amtsgericht Bünde. Dies gilt auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern.

15. Salvatorische Klausel

Sollen einzelne Punkte dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der von der Gesellschaft geschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Rechtsgültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt.

